

# Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schulinspektion u. des Königl. Hauptstiftseruantes zu Bautzen,  
sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonnabend, und kostet einschließlich  
der Sonnabends erscheinenden „Sächsischen Zeitung“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten  
des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend  
in der Expedition dieses Blattes angenommen.  
**Einschulterungskosten entfallen.**

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung  
finden, werden bis Dienstag und Freitag fällig 9 Uhr  
angenommen u. kostet die dreigesetzte Corresp. 10 Pf.  
unter „Eingesandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

## Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die in Nr. 238 der „Bauzner Nachrichten“ befindliche Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft vom 11. d. Mon., Vorbeugungsmaßregeln gegen die Cholera betr., werden die Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks hiermit noch besonders angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die in dieser Verordnung unter Nr. 1 bis mit 6 verzeichneten, nachstehend sub O nochmals aufgeführten Maßregeln auf das Sorgfältigste zur Ausführung gelangen.

Namentlich der Reinhaltung der Straßen und Plätze, sowie der Desinfection der Aborte, insbesondere derjenigen, welche, wie in den Schankwirtschaften zum öffentlichen Gebrauch von einer größeren Zahl Menschen benutzt werden, ist schon jetzt ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Erscheint auch das Inland bis jetzt noch nicht direkt bedroht, so kann im öffentlichen Interesse doch nicht zeitig genug dafür gesorgt werden, daß thunlichst Alles beseitigt werde, was der Entwicklung der Seuche irgendwie Vorschub zu leisten geeignet sein könnte.

Es sind daher auch Seiten der Ortspolizeibehörden alle Diejenigen anhören zur Anzeige zu bringen, welche den oben gedachten oder sonst in dieser Beziehung erlassenen Maßregeln entgegenhandeln.

Derartige Zu widerhandlungen aber werden, insofern nicht Bestrafung gemäß § 327 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs einzutreten hat, mit Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Königliche Amtshauptmannschaft Bautzen, am 13. October 1886.

von Vogberg.

Ostb.

- 1) Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln ist sowohl in Bezug auf die Beschaffenheit der Waaren, als der Verkaufsstellen und der zur Verwendung kommenden Geschäfte einer sorgfältigen und strengen Beaufsichtigung zu unterstellen. Namentlich ist dem Heilhafen und dem Verkaufe unreinen Obstes mit Nachdruck entgegenzutreten.
- 2) Straßen und Plätze sind von faulen und säufläufigen Substanzen rein zu halten. Verunreinigte Wasserläufe, Gräben, Kanäle &c. sind zu reinigen.
- 3) Es ist für reines Trink- und Gebrauchswasser Sorge zu tragen. Brunnen mit gesundheitsgefährlichen oder auch nur solcher Gefährlichkeit verdächtigem Wasser sind zu schließen. Jede Verunreinigung der Orte, an welchen Wasser zum Trinken oder Hausgebrauch entnommen wird und der Umgebung solcher Stellen durch Absätze aus Haushaltungen und Ställen ist zu verbünden.
- 4) Es ist für rasche Ablösung der Schmutz- und Planschwämme aus den Häusern und aus deren Nachbarschaft zu sorgen. Die Einleitung solcher Wässer in Senksgruben, die an Wohngebäuden anliegen, muß, wo immer die Fügigkeit dazu geboten ist, vermieden und abgestellt werden. Die Entwässerungsanlagen sind öfter, womöglich durch Ausspülung mit Wasser zu reinigen.
- 5) Abortgruben und Dungestätten sind öfter und rechtzeitig zu entleeren. Die Abortgruben und Pisseoirs in Anlagen, die, wie auf Eisenbahnstationen, öffentlichen Plätzen, in Gasthäusern und Restaurants, dem öffentlichen Verkehre zugänglich sind, insgleichen in Schulen, Herbergen, Logis- und Kosthäusern, Massenquartieren, Fabriken und gewerblichen Anlagen und vergleichbar müssen öfters gehörig desinfiziert werden.
- 6) Dungestätten auf den Höfen sind derartig zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhindert wird.

Nachdem der unterzeichnete Stadtrath unter Zustimmung der Stadtverordneten allhier beschlossen hat, den Zinsfuß für alle Einlagen bei hiesiger Sparcasse vom 1. Januar 1887 an von Drei und ein Drittel auf Drei vom Hundert jährlich herabzusetzen und der wegen deshalb sich nothwendig machender Änderung des Absatzes 1 des § 9 der Sparcassenordnung der Stadt Bischofswerda vom 17. April 1849 aufgestellte Nachtrag zu letzter vom 19. August dieses Jahres von dem Königlichen Ministerium des Innern bestätigt worden ist, wird folches hierdurch in Gemäßheit § 23 der genannten Sparcassenordnung öffentlich bekannt gemacht.

Bischofswerda, am 15. October 1886.

Der Stadtrath dasselb.

Robert Ginz.

Bürgermeister.

Alle Diejenigen, welche sich mit der Ablösung von Erhebungsgeldern für Scheitholz, Städte, Fleißig, Rutholz, sowie anderer Forstprodukte zur hiesigen Rämmerei noch in Rückstand befinden, werden hierdurch aufgefordert, nunmehr unge häuft und spätestens bis zum 25. d. Mts. Zahlung zu leisten, widrigfalls sie sofortige Klaganstellung zu gewärtigen haben.

Stadtrath Bischofswerda, den 8. October 1886.

Ginz.

Die Liste der bei den diesjährigen Stadtverordneten-Ergänzungswahlen stimmberechtigten und wählbaren Bürger hiesiger Stadt liegt vom 20. bis 27. Mts. bis mit 3. November d. J. in den geordneten Expeditionsstunden in hiesiger Rathsexpedition zur Einsichtnahme aus und steht es jedem Beteiligten frei, bis zum 27. October d. J. Nachmittags 6 Uhr Einspruch gegen dieselbe zu erheben.

Stadtrath Bischofswerda, den 15. October 1886.

Ginz.

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Cigarrenfabrikanten Carl Adolf Ebert in Bischofswerda ist zur Abnahme der Schlufrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlusverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlusffassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 8. November 1886, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Bischofswerda, den 12. October 1886.

Stadtrath.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts

Auf dem die Firma Heinrich & Hanisch in Bischofswerda betreffenden Folium 147 des hiesigen Handelsregisters ist am 12. October d. J. das Auscheiden des bisherigen Mitinhabers der Firma: Herrn Friedrich Louis Heinrich verlaubt worden.

Bischofswerda, am 12. October 1886.

Königliches Amtsgericht

Günther.

Dienstag, den 19. October 1886, 3 Uhr Nachmittags,

Bersteigerung einer Drechmaschine mit Zubehör in dem am Viehmarkt hier gelegenen Stadtmühle.

Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 18. October 1886.

Hippolt, Ger. Bally.